



## Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : COFICHEV  
Adresse : Montée du Village 5, 1357 Lignerolle  
Kontaktperson : Dr Pierre-André Poncet  
Telefon : 024 441 71 11  
E-Mail : [paponcet@cofichev.ch](mailto:paponcet@cofichev.ch)  
Datum : 25.07.2014

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:  
[margot.berchtold@blv.admin.ch](mailto:margot.berchtold@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Margot Berchtold  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz  
Tel. +41 (0)31 323 85 16  
[margot.berchtold@blv.admin.ch](mailto:margot.berchtold@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

# Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren/ ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

### 1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der

#### Allgemeine Bemerkungen

Wir beschränken uns auf eine Stellungnahme zur Verordnung über den Tierschutz beim Züchten in Bezug auf die Pferdezucht.

Im Vorfeld bedauern wir, dass nicht alle in der Schweiz anerkannte Pferdezuchtorganisationen angehört wurden (fehlen z.B. Shagya-Araberverband der Schweiz (SAVS) ; Schweizerischer Shetlandpony Verband (SSPV) ; Fédération suisse de courses de chevaux (FSC) ; Haflinger pur sang, selection selle Suisse).

Die Experten des Schweizer Rats und Observatorium der Pferdebranche (Conseil et observatoire suisse de la filière du cheval) COFICHEV bejahen grundsätzlich die Gedanken, die dem Verordnungsentwurf über den Tierschutz beim Züchten von Tieren zugrunde liegen. Sie entsprechen unseren Bemerkungen im Bericht *Ethik und Pferd* (<http://www.cofichev.ch/Htdocs/Files/v/5879.pdf/Publicationscofichev/OFiChevRapportEthiqueDEFD2011.pdf>). Viele Fragen bleiben aber weitgehend offen.

## Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

### **2 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Der vorliegende Verordnungstext ist unserer Auffassung nach sowohl aus wissenschaftlicher, als auch aus Sicht der daraus resultierenden Aufgaben der Verbände und des Vollzugs sehr problematisch und zum Teil nicht umsetzbar.

Zum einen hat der Tierschutz beim Züchten von Tieren mehrere Facetten im Sinne von Erbkrankheiten, Erbschäden oder der Qualzucht. Diese Facetten sind weitreichend vor allem für die Diagnosestellung (Phänotyp, Genotyp, Erbgänge, usw.) und die daraus resultierenden Präventionsmöglichkeiten. Die Facetten sind in der Verordnung nicht klar definiert: Beispielsweise ist der Begriff Erbschaden sowohl auf Deutsch wie auf Französisch nicht synonym mit dem Begriff kongenital (bei Geburt vorhanden). Die Prävention von erblich bedingten Belastungen bei Tieren ist substantiell verschieden im Falle, dass das Merkmal (Erbkrankheit, Belastung) einem einfachen mendelschen Erbmodus folgt verglichen mit einem quantitativen Merkmal, welches von mehreren Genen und der Umwelt beeinflusst wird. Generell schlagen wir vor, die Begrifflichkeiten zu präzisieren und dem aktuellen wissenschaftlichen Usus anzupassen. Weiter schlagen wir vor Heimtiere und Nutztiere separat zu beleuchten. In Bezug auf die Güterabwägung ist uns klar, dass der Nutzen der Ernährungssicherheit oder der ökonomische Nutzen in der Tierhaltung ein hohes Gewicht erhalten.

Zudem sollten z.B. Erbkrankheiten nicht ausschliesslich in Bezug auf eine bestimmte Rasse genannt werden, vielmehr sollte Bezug auf eine Tierart (Spezies) genommen und anschliessend von Häufigkeiten bestimmter Erbkrankheiten in verschiedenen Rassen gesprochen werden. Rassen sind soziokulturelle Einheiten und keine taxonomischen, biologischen Grössen. Alle Pferderassen gehören zur selben Spezies *Equus caballus*. Alte Mutationen, die vor der systematischen Rassenbildung auftraten können sich in allen Rassen in unterschiedlicher Frequenz finden. Gerade bei Kreuzungsprodukten kann das Auftreten einer Erbkrankheit, welche nur für eine bestimmte Rasse beschrieben wurde, nie ausgeschlossen werden.

Weiterhin sollte das Augenmerk auf die Auswirkungen für das Tier und die wirtschaftlichen Folgen von Erbkrankheiten, Erbschäden oder Qualzucht gerichtet werden. Die Auswirkungen sollten erläutert werden. Der Kontext der Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen (lokale Rassen gemäss „Convention on Biological Diversity“) und Erbkrankheiten sollte speziell thematisiert werden.

Zum Schluss ist COFICHEV der Auffassung, dass die Gedanken und Absichten zum Teil zu weit gehen. Z.B. die FellfarbeTigerscheckung (Leopard) und gewisse Farbaufhellungen (z.B. dun) existierten sehr wahrscheinlich schon vor der Domestikation (Pruvost et al. 10.1073/pnas.1108982108 [www.pnas.org/cgi/doi/10.1073/pnas.1108982108](http://www.pnas.org/cgi/doi/10.1073/pnas.1108982108)). Dieser Punkt betrifft insbesondere auch Abschnitt 6 (Anhang 1) der Kriterien zur Einteilung in die Belastungskategorien (tiefgreifender Einschnitt ins Erscheinungsbild). Domestizierte Tiere weichen meist massiv von der Wildform ab (z.B. Wolf – Hund). Würden Rassen möglicherweise aufgrund dieses Kriteriums verboten? Oder werden früher begangene Sünden in der Zucht weniger streng beurteilt als zukünftige? Wenn dies der Fall wäre gäbe es allenfalls Probleme mit der Rechtsgleichheit?

Wir fordern, diesen Anregungen wie folgt gerecht zu werden:

## Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

1. Neuformulierung des Verordnungstexts: allgemeine Grundsätzen zum Tierschutz beim Züchten (gültig für alle Tierarten), nur soweit möglich. Ein neuer Artikel sollte mit allgemeinen Grundsätzen neu verfasst werden.
2. In Anhängen getrennt nach Nutztier / Heimtier mit Unterkapiteln zu den verschiedenen Tierarten sollten Erbkrankheiten, Erbschäden oder Qualzuchten, sowie Belastungen die in der VO geregelt werden spezifiziert werden. Die Daten zur deren Häufigkeit bei verschiedenen Rassen innerhalb der Tierart wäre zu berücksichtigen.
3. Weiterhin sollten unbedingt die Quellen zur Weiterbildung und die Fachliteratur in Bezug auf die geregelten Erbkrankheiten, Erbschäden oder Qualzuchten sowie Belastungen pro Tierart den Züchtern und Organisationen zur Verfügung gestellt werden.
4. In technischen Weisungen sollten die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der Züchter, der Verbände und des Vollzugs geregelt und die Belastungen der verschiedenen Merkmale erläutert werden.
5. Zielgerechte Koordination und Zusammenarbeit mit den Zuchtbehörden (Bundesamt für Landwirtschaft und in der Schweiz anerkannte Zuchtorganisationen) und der Forschung (Hochschulen und Agroscope Nationalgestüt). Die Abstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung betreffend der Tierzucht (Art. 7 Absatz 4 TZV; SR 916.310, Stand vom 1. Juli 2014) ist zu gewährleisten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Pflichten beim Züchten	<p>Ohne Unterstützung sind die Pflichten für einzelne Züchter und Zuchtorganisationen unzumutbar und finanziell nicht tragbar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Erbkrankheiten, die Erbschäden und die Belastungen sind nicht für alle Merkmale wissenschaftlich (Genotyp, Phänotyp, Erbgänge, usw.) dokumentiert. Es gibt viele wissenschaftliche Teilergebnisse zu Erbkrankheiten, die der Praxis in der Regel unbekannt oder aus verschiedenen Gründen nicht zugänglich sind (z.B. Gentest existiert für ein Merkmal wird aber von keinem Labor angeboten, da nicht rentabel). Die systematische Erfassung der Untersuchungsergebnisse über erblich bedingte Belastungen ist unmöglich: OMIA (<a href="http://omia.angis.org.au/home/">http://omia.angis.org.au/home/</a>) erfasst 217 pferdrelevante Merkmale, davon nur 31 mit bekannter Mutation, die Belastungen sind von der Nutzung stark abhängig und nicht für alle 217 Merkmale beschrieben. Auch OMIA hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und jederzeit Aktualität.</li> </ul>	Neu formulieren
Art. 2 Einteilung in die Belastungskategorien	Die Belastungen müssen in Zusammenhang mit der Nutzung nach Tierarten definiert werden	Neu formulieren

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:  
Anhörung bis 28. Juli 2014**

Art 3 und 4	dito	Neu formulieren
Art. 5 Belastungsbeurteilung	<p>1) Die Belastungsbeurteilung ist ohne technische Anweisungen unmöglich. Es gibt nicht genügend Sachverständiger die über einen Hochschulabschluss und die notwendige Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik verfügen und genügend Zeitkapazität besitzen die möglicherweise sehr hohe Zahl von Expertisen, in Folge dieser Verordnung zu erstellen. Den Experten wird es auch nicht möglich sein zu jedem Fall eine genetische Abklärung zu erhalten auch wenn rein wissenschaftlich der genetische Hintergrund eines Merkmals geklärt ist. Dies aus den bereits unter Art. 1 erwähnten Gründen.</p> <p>2) Der Kenntnisstand der Sachverständiger sollte im Vorfeld geprüft werden</p>	Neu formulieren
Art. 6 Belastungskategorie einer Zuchtform oder Population	Die Zuchtformen und Populationen müssen nach Tierarten und Nutzung definiert werden	Neu formulieren
Art. 7 Zuchteinsatz	Gewisse Pferderassen sind nicht in der Lage die Anforderungen für die Belastungskategorie 2 oder 3 zu erfüllen, z.B. wenn die Fellfarbe ein Rassenmerkmal ist (Appaloosa = reine Leopard / Tigerscheckung Fellfarbe; Schimmelpferderassen mit vermehrter Melanomanfälligkeit wie Carmargue, Lipizzaner)	Neu formulieren
Art. 8 Verbotene Züchtungen	Dito	Neu formulieren
Anhänge	<p>Die betroffene Tierarten und die potentielle Belastungen müssen klar definiert werden. Sehr viele Merkmale sind art- oder rassenspezifisch. Viele Fragen bleiben nicht beantwortet. Viele Belastungen sind wissenschaftlich nicht genau bekannt. Zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind Ponies Pferde mit Zwergwuchs?</li> <li>- Was ist unter dem Begriff „Farbaufhellungen beim Hauspferd“ genau gemeint? Dilution gene? Falbfarbe des Przewalski-</li> </ul>	Neu formulieren, getrennt nach Tierarten erläutern und präzisieren

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:  
Anhörung bis 28. Juli 2014**

	<p>Pferdes? - Wie werden die Belastungen der weissgeborenen Pferde definiert?</p>	
--	---	--

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:  
Anhörung bis 28. Juli 2014**

<b>3 VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:  
Anhörung bis 28. Juli 2014**

<b>4 VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>